



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (nachfolgend: Veterinäramt) erlässt nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei gehaltenen, empfänglichen Tieren vom 11.01.2025.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Verordnung (EU) 2017/625
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- Ordnungsbehördengesetz
- Bekanntmachungsverordnung
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche - MKS-Verordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.01.2025 zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Klautieren vom 11.01.2025

Entscheidung:

A. Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der MKS bei Klautieren vom 11.01.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10.01.2025 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Märkisch Oderland in Hönow erstmalig der Verdacht auf eine MKS-Infektion in einem Rinderbestand durch den Befund

des Referenzlabors, dem Friedrich-Löffler-Institut. Der Ausbruch der MKS wurde daraufhin öffentlich bekanntgegeben.

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt die Aufhebung der bisherigen Überwachungszone im Landkreis Oder-Spree. Alle klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen in den Klautierbeständen der bisherigen Überwachungszone wurden mit negativen Befunden durchgeführt.

MKS ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Klautiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer sowie Sohlenträger wie Trampeltiere und Elefanten betroffen sind. Das Virus ist hochansteckend und kann über infizierte Tiere (Sekrete, Blut, Sperma, Milch), aber auch indirekte Übertragungswege (Luft, Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) verbreitet werden. Das Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit auf.

Die Krankheit verläuft bei den meisten erwachsenen Tieren nicht tödlich, führt aber zu einem langanhaltenden Leistungsabfall. Bei Jungtieren können hohe Verluste durch Schädigung des Herzmuskels auftreten. Im Allgemeinen zeigen Milchrinder die schwersten Krankheitsanzeichen. Nach einer Inkubationszeit von meist 2-7 Tagen zeigen sich hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit und Apathie, sowie die Bildung typischer Blasen am Maul und auf der Zunge, an den Klauen und den Zitzen. Beim Schwein treten nach einer Inkubationszeit von meist 1–3 Tagen Blasen vorwiegend an den Klauen und der Rüsselscheibe auf. Die Tiere zeigen häufig Lahmheitserscheinungen. Nach einigen Tagen können manche Schweine aufgrund der Schmerzen nicht mehr stehen und verlieren unter Umständen sogar ihr Klauenhorn. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion meist unauffällig; die Tiere können die Krankheit aber dadurch unerkannt verbreiten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie für deren Aufhebung. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der MKS-Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrechtsakt“) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in der zurzeit geltenden Fassung.

zu A.

Auf der Grundlage des Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche hebt das Veterinäramt die in der Überwachungszone laut Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.01.2025 festgelegten Maßnahmen aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage im Land Brandenburg auf.

zu B.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter B. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Maßnahmen aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Frank Steffen
Landrat